

Fachprüfung im Privatrecht I

vom 27.6.2005

- **Aufgabenstellung**
- **Lösungsskizze**
- **Bemerkungen**
- **Punktierungsschema**
- **Punkte/Noten-Skala**

Fachprüfung im Privatrecht I nach Art. 11 Abs. 1 lit. a RSP RW vom 27. Juni 2005

Hinweis: Es sind beide Fälle zu lösen. Alle Antworten sind zu begründen. Massgebend für die Bewertung ist eine saubere juristische Argumentation unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Beachten Sie unbedingt die bei den einzelnen Aufgaben in Klammern angegebenen Punkte als Mass der relativen Gewichtung der einzelnen Fragen, unter Berücksichtigung des Gesamttotals von 28 Punkten für beide Fälle (Zeiteinteilung!).

Fall 1: Occasionswagen

A sieht auf dem Ausstellungsgelände des Garagisten B einen schönen Gebrauchtwagen der Marke Opel, der Fr. 9'000.— kosten soll und der ihm gut gefällt. Nach einer kurzen Probefahrt werden die Parteien rasch handelseinig. Sie kommen überein, dass A den Wagen in den nächsten Tagen abholen soll. Als A zwei Tage später erscheint, um den Wagen entgegenzunehmen, und mit seiner Kreditkarte bezahlen will, macht ihn B darauf aufmerksam, dass er Zahlung per Kreditkarte nur beim Kauf von Neuwagen, nicht aber beim Kauf von Gebrauchtwagen akzeptiere. A beharrt unter Hinweis auf den an der Tür des Ladenlokals gut sichtbar angebrachten Kreditkartenkleber auf Zahlung per Kreditkarte und auf Übergabe des Opels. Als B dies kategorisch verweigert, geht A unverrichteter Dinge nach Hause.

Noch am selben Tag sieht A bei einem andern Garagisten einen Gebrauchtwagen, der ihm besser gefällt und den er erwirbt. Umgehend schreibt er B einen Brief und teilt ihm mit, dass er im Hinblick darauf, dass B die Annahme der Zahlung mit Kreditkarte verweigere, vom Geschäft nichts mehr wissen wolle. Nach Empfang des Briefes ruft B den A an und erklärt, er sei nunmehr bereit, die Zahlung per Kreditkarte zu akzeptieren und A könne den Wagen sofort abholen, was dieser aber ablehnt.

In der folgenden Nacht dringen Unbekannte in das Garagengebäude des B ein, brechen den Kasten auf, in dem die Autoschlüssel aufbewahrt werden, und entwenden den fraglichen Opel. Dieser kann nicht mehr aufgefunden werden.

a) In der Folge verlangt B von A Zahlung von Fr. 9'000.—. Zu Recht?

[max. 9 Punkte]

b) Würde sich etwas ändern, wenn sich B zwar ursprünglich geweigert hätte, die Zahlung per Kreditkarte zu akzeptieren, gleichzeitig aber gesagt hätte, er wolle sich die Sache nochmals überlegen?

[max. 5 Punkte]

Fall 2: Kobaltsulfat

D, ein erst seit kurzem selbständigerwerbender Chemikalienhändler, unterbreitete am 2.10.2002 der Y AG telefonisch eine Offerte zum Verkauf von 10'000 kg Kobaltsulfat 21 % zu einem Preis von Fr. 280'000.--. Da der Y AG der Preis „recht hoch“ erschien, wollte sie sich die Sache noch überlegen. D erklärte sich damit einverstanden, bat aber baldmöglichst um Antwort.

Unter Bezugnahme auf die mündlichen Verhandlungen teilte die Y AG mit Schreiben vom 7.10.2002 Folgendes mit: „Gerne bestätigen wir von Ihnen gekauft zu haben: 10'000 kg Kobaltsulfat 21 %, ohne Fliessmittelzusatz (geeignet für technische Zwecke), lieferbar ca. Ende Oktober 2002, zu einem Preis von Fr. 280'000.--.“ D reagierte auf dieses Schreiben nicht.

Mit Fax vom 31.10.2002 erteilte die Y AG nähere Weisungen für die Versendung des Kobaltsulfats. Unmittelbar anschliessend rief D bei der Y AG an und erklärte, er habe dem Fax entnommen, dass die Y AG Kobaltsulfat *ohne* Fliessmittelzusatz wünsche. Er könne aber nur Kobaltsulfat *mit* Fliessmittelzusatz liefern. Seine mündliche Offerte habe sich ausschliesslich auf das in einem Lager befindliche Kobaltsulfat bezogen, welches nachweislich Fliessmittelzusatz enthalte. Die Y AG machte geltend, Kobaltsulfat mit Fliessmittelzusatz sei nur zu Futterzwecken verwendbar, nicht aber – wie vertraglich vereinbart – für technische Zwecke. Zudem sei nie davon die Rede gewesen, dass D bloss Kobaltsul-

fat aus einem bestimmten Lager verkaufen wolle. Da D weder bereit noch in der Lage war, Kobaltsulfat ohne Fliessmittelzusatz zu liefern, erklärte die Y AG auf die Lieferung zu verzichten und den Verkäufer für den entstandenen Schaden voll haftbar zu machen. Da Kobaltsulfat ohne Fliessmittelzusatz zurzeit (Ende Oktober 2002) zu einem Preis von Fr. 32.— pro Kilo gehandelt werde, habe ihr D Fr. 4.— pro Kilo (total Fr. 40'000.--) zu zahlen.

D weigerte sich umgehend mit folgenden Argumenten, den verlangten Schadenersatz zu bezahlen:

1. Es sei gar kein Vertrag zustande gekommen, da die Y AG seine mündliche Offerte nicht angenommen habe.

[max. 6 Punkte]

2. Sollte in dem von der Y AG behaupteten Sinne ein Vertrag zustande gekommen sein, so sei dieser willensmängelbehaftet, weshalb er (D) nicht zur Lieferung verpflichtet gewesen sei und der Y AG überhaupt keinen Schadenersatz schulde, auf keinen Fall aber im geltend gemachten Umfang.

[max. 8 Punkte]

Abklärungen ergeben, dass sich im Oktober 2002 in einem Lager des D 10'000 kg Kobaltsulfat 21 % mit Fliessmittelzusatz befanden, dass D kein anderes Kobaltsulfat 21 % vorrätig hatte und dass er tatsächlich einen Käufer für das im Lager vorhandene Kobaltsulfat suchte. Kobaltsulfat wird im Verkehr effektiv unterschiedlich verwendet, als Futtermittel einerseits, zu technischen Zwecken andererseits. Kobaltsulfat zu technischen Zwecken ist teurer als Kobaltsulfat mit Fliessmittelzusatz.

Nehmen Sie zu den beiden Argumenten von D Stellung!

Zeit: 2 Stunden

Erlaubte Hilfsmittel: ZGB, OR

Lösungsskizze zur Fachprüfung im Privatrecht vom 27.6.2005

Fall 1: Occasionswagen

Zwischen A und B ist ein Kaufvertrag über den Gebrauchtwagen zum Preis von Fr. 9'000.-- zustande gekommen. Konsens liegt offenkundig vor. Zudem bestreitet keine der Parteien, dass ein Vertrag geschlossen worden ist, im Gegenteil: Ursprünglich verlangen sowohl A als auch B die Erfüllung.

Indessen sind sich die Parteien ex post nicht einig, in welcher Form der Käufer den Kaufpreis bezahlen darf. Im Gesetz ist festgehalten, dass synallagmatische Verträge ohne anderweitige Abrede Zug um Zug zu erfüllen sind (Art. 82 und Art. 184 Abs. 2 OR) – was in casu nicht umstritten ist - und dass Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen sind (Art. 84 Abs. 1 OR). Eine Kreditkarte ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Art. 84 Abs. 1 OR ist allerdings dispositiver Natur, d.h. die Parteien können ohne weiteres vertraglich andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob A und B die Zahlung per Kreditkarte vereinbart haben. Das ist eine Frage der Auslegung des Vertrages. Ein natürlicher Konsens ist aufgrund des knapp gehaltenen Sachverhalts insoweit nicht feststellbar. Daher muss untersucht werden, ob A gestützt auf Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Umstände darauf vertrauen durfte, er könne seine Vertragspflicht auf diesem Weg erfüllen (Vertrauensprinzip). Aufgrund des an der Tür des Ladenlokals gut sichtbar angebrachten Kreditkartenklebers ist diese Frage zu bejahen. Dass B Zahlung per Kreditkarte nur beim Kauf eines Neuwagens, nicht jedoch beim Kauf eines Gebrauchtwagens akzeptieren will, konnte und musste A nicht wissen. B hätte vor Vertragsschluss den A ausdrücklich darauf aufmerksam ma-

chen müssen, dass sich der Kreditkartenkleber nur auf den Kauf von Neuwagen bezieht. A bietet somit seine Leistung vertragskonform an.

[Korrekturhinweis: Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn man die Frage der Zahlungsmodalität unter dem Aspekt der Vertragsergänzung nach hypothetischem Parteiwillen beurteilt.]

Indem B die Übergabe des Opels verweigert, gerät er in Schuldnerverzug, sind doch sämtliche Voraussetzungen für den Verzugseintritt erfüllt. Die geschuldete Leistung (d.h. die Übergabe des Wagens) erfolgt nicht, wäre aber noch möglich und die Forderung des A auf Übergabe des Wagens ist fällig, da die Parteien bei Vertragsschluss Abholung des Wagens in den nächsten Tagen vereinbart haben. Das Beharren des A auf Übergabe des Wagens kann als Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR interpretiert werden, und dem B steht keine verzugshindernde Einrede zu; insbesondere kann er nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach Art. 82 OR erheben, da A seine Gegenleistung – die Zahlung des Kaufpreises – Zug um Zug korrekt anbietet.

ad a)

Das Schreiben von A an B, mit dem A erklärt, vom Geschäft nichts mehr wissen zu wollen, stellt eine Rücktrittserklärung i.S.v. Art. 109 OR dar. A war berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Zwar hat er dem B keine Nachfrist angesetzt, doch war dies in casu nicht erforderlich, da aus dem Verhalten des Schuldners B hervorging, dass sich eine Nachfrist als unnütz erweisen würde (Art. 108 Ziff. 1 OR); denn B hat sich ja kategorisch geweigert, die Kreditkarte zu akzeptieren.

Demgemäss wurde der Kaufvertrag von A rechtskonform aufgehoben. A schuldet daher den Kaufpreis nicht mehr, und zwar ungeachtet der Tatsache, was mit dem Kaufgegenstand geschieht.

[Korrekturhinweis: Es liegt kein Fall von Art. 103 Abs. 1 OR vor, da A mit dem wirksamen Vertragsrücktritt auch den Schuldnerverzug des B beendet hat. Ebenso wenig spielt nach dem Rücktritt vom Vertrag Art. 185 Abs. 1 OR eine Rolle.]

ad b)

Bei dieser Sachlage befindet sich B zwar ebenfalls im Schuldnerverzug, die Rücktrittserklärung des A ist aber unwirksam. A hätte dem B zuerst eine angemessene Nachfrist nach Art. 107 Abs. 1 OR ansetzen müssen, bevor er vom Vertrag hätte zurücktreten können. Hier ist der Tatbestand von Art. 108 Ziff. 1 OR nicht erfüllt, da die Möglichkeit bestanden hätte, dass B – wie er ja selber zu erkennen gibt – nachträglich doch noch Zahlung per Kreditkarte akzeptiert hätte. Der Kaufvertrag bleibt somit weiterhin bestehen.

Indem sich B nachträglich bereit erklärt, den Wagen gegen Zahlung per Kreditkarte zu übergeben, bietet er korrekt an. Mit der Weigerung, den Wagen entgegenzunehmen, gerät A in Gläubigerverzug nach Art. 91 OR, womit der Schuldnerverzug des B beendet ist. Da die Parteien in casu eine Speziesschuld vereinbart haben – verkauft wurde nicht ein nach Gattungsmerkmalen umschriebener Wagen, sondern ein ganz konkreter Gebrauchtwagen auf dem Ausstellungsgelände des B – und der gestohlene Wagen nicht mehr aufgefunden werden kann, liegt ein Fall nachträglicher objektiver Unmöglichkeit vor, für die B nicht einzustehen hat (Art. 119 Abs. 1 OR). Denn ihm gereicht das Abhandenkommen des Wagens durch Diebstahl nicht zum Vorwurf. Es ist üblich, Gebrauchtwagen von geringem Wert auf offenen Ausstellungsgeländen zu parkieren. Mit dem Einschliessen der Wagenschlüssel im Innern der Garage in einem Schlüsselkasten hat B seiner Sorgfaltspflicht genügt. Das Unmöglichwerden der Leistung ist daher auf Zufall zurückzuführen.

Kein Zufall würde vorliegen, wenn man annähme, der Verkäufer hätte eine vertragliche Nebenpflicht gehabt, den Gebrauchtwagen besser zu verwahren, also etwa in der Garage einzuschliessen, oder die Batterie des Autos zu entfernen. Davon kann man indes nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausgehen. In casu wurde ein relativ billiger Opel verkauft, während es das Bundesgericht einem Garagisten nicht einmal zum Vorwurf machte, dass er einen ihm zur Reparatur anvertrauten Audi Quattro draussen stehen liess (BGE 113 II 423 ff. = Entscheid 10-2 in der Fallsammlung Koller/Schwander).

[Korrekturhinweis: Wer von einer Sorgfaltspflichtverletzung des B ausgeht, erhält angesichts der BGer-Rechtsprechung nicht die volle Punktzahl. Zudem muss konsequenterweise unten die in der Lehre vertretene Reduktion des Haftungsmassstabes erwähnt werden.]

Bei dieser Sachlage muss A den Kaufpreis bezahlen, obwohl er den Opel nicht erhält. Denn gemäss Art. 119 Abs. 3 i.V.m. Art. 185 Abs. 1 OR trägt er die Preisgefahr. Zum selben Ergebnis kommt man auch, wenn man analog zum deutschen Recht annimmt (im schweizerischen Recht fehlt eine entsprechende Norm), der Gläubiger trage mit Eintritt des Gläubigerverzugs die Preisgefahr.

Wollte man dem Garagisten eine Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfen, so würde es sich wohl bloss um leichte Fahrlässigkeit handeln. In der Lehre wird z.T. die Auffassung vertreten, im Gläubigerverzug müsse zugunsten des leistungsbereiten Schuldners eine Reduktion des Haftungsmassstabes eintreten, d.h. der Schuldner habe für leichte Fahrlässigkeit nicht zu haften. Das Resultat wäre dann dasselbe wie bei Zufall.

Fall 2: Kobaltsulfat

Frage 1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien, also Konsens, erforderlich. Vor-

liegend hat D telefonisch einen Antrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist gestellt. Ein solcher Antrag wird wie ein Antrag unter Anwesenden behandelt (Art. 4 Abs. 2 OR). Gemäss Art. 4 Abs. 1 OR müsste dieser sofort angenommen werden, damit ein Vertrag zustande kommt. Laut Sachverhalt ist dies indessen nicht erfolgt, da sich die Y AG noch nicht definitiv entschieden hat. Damit ist am 2.10.2002 vorerst kein Vertrag zwischen D und der Y AG zustande gekommen.

Allerdings war D damit einverstanden, dass sich die Y AG die Sache noch überlege, wobei er baldmöglichst um Antwort bat. Das kann als Einräumung einer – der Dauer nach allerdings nicht genau bestimmten – Frist für die Annahme des Antrages verstanden werden (Art. 3 Abs. 1 OR). Ob das „Bestätigungsschreiben“ der Y AG vom 7.10.2002 noch innerhalb der von D gesetzten Frist eingetroffen ist (Art. 3 Abs. 2 OR) und damit im Sinne eines Akzepts den Vertrag zustande kommen liess, kann in casu aber offen gelassen werden, denn das Schreiben enthält Ergänzungen zur Offerte des D im Hinblick auf den Lieferzeitpunkt und die Beschaffenheit der Ware. Folglich ist – entgegen der verwendeten Formulierung im Bestätigungsschreiben – die ursprüngliche Offerte des D so oder anders als abgelehnt zu betrachten und das Schreiben der Y AG als Gegenofferte zu qualifizieren¹.

Da D auf diese Gegenofferte nicht reagiert hat, stellt sich die Frage, ob diese durch Schweigen zu einem Vertrag mit entsprechendem Inhalt geführt hat (Art. 6 OR). Massstab bildet das Vertrauensprinzip; das Schweigen des Empfängers darf nur dann als Zustimmung zur Gegenofferte interpretiert werden, wenn deren Inhalt nicht derart von der ursprünglichen Offerte abweicht, dass nach Treu und Glauben nicht mehr mit dem Einverständnis des Empfängers gerechnet werden darf. Dies

¹ Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im eigentlichen Sinne liegt damit nicht vor, da nach Sachverhalt klar ist, dass die mündlichen Verhandlungen noch nicht zu einem Vertragsschluss geführt haben. Den Beurteilungsmassstab für die Prüfung eines Vertragsschlusses bildet jedoch in beiden Fällen das Vertrauensprinzip nach Art. 6 OR, so dass die Differenzierung letztlich ohne Bedeutung ist.

beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, also aus der Sicht eines aussenstehenden Dritten. Eine Bindung des Empfängers rechtfertigt sich mit anderen Worten nur dann, wenn von ihm nach Treu und Glauben eine Remonstration bei fehlendem Einverständnis erwartet werden konnte.

In casu enthielt die Bestätigung der Y AG eine Präzisierung bezüglich der Wareneigenschaft, nämlich „ohne Fliessmittelzusatz (geeignet für technische Zwecke)“ und eine Angabe zum Lieferzeitpunkt („ca. Ende Oktober 2002“). Beim Lieferzeitpunkt handelt es sich vermutlich um einen blossen Nebenpunkt, insbesondere weil er in casu nur ungefähr bestimmt ist. Problematischer erscheint dagegen die Präzisierung bezüglich der Wareneigenschaft, da Kobaltsulfat mit und ohne Fliessmittelzusatz im Verkehr völlig unterschiedlich verwendet wird, die Differenzierung also grundlegende Bedeutung hat. Der ursprünglichen Offerte des D konnte die Y AG allerdings keinen Hinweis entnehmen, dass D nur bestimmtes Kobaltsulfat mit Fliessmittelzusatz aus seinem Lager verkaufen wollte. Der nach dem Empfinden der Y AG „recht hohe“ Kaufpreis deutete nach Treu und Glauben vielmehr eher auf Kobaltsulfat ohne Fliessmittelzusatz hin. Dem D wäre schliesslich ohne weiteres zumutbar gewesen, seine internen Verhältnisse offen zu legen, wenn er nur Kobaltsulfat aus einem bestimmten Lager verkaufen wollte. Als ursprünglicher Offerent hätte er es in der Hand gehabt, sein Angebot unmissverständlich zu formulieren.

Resultat: Gestützt auf Art. 6 OR ist aufgrund des Schweigens des D ein Kaufvertrag über 10'000 kg Kobaltsulfat 21 %, ohne Fliessmittelzusatz, zu einem Preis von Fr. 280'000.-- zustande gekommen. Es handelt sich um einen Gattungskauf, da sich weder die Offerte des D noch das Bestätigungsschreiben der Y AG auf einen bestimmten Vorrat an Kobaltsulfat bezog.

[Korrekturhinweis: Die gegenteilige Lösung (kein Vertragsschluss) ist ebenso vertretbar und gleichwertig.]

Frage 2

Aus dem Sachverhalt ergibt sich ohne weiteres, dass D tatsächlich nur seinen Vorrat an Kobaltsulfat mit Fliessmittelzusatz verkaufen wollte. Geht man aber - wie das die Aufgabenstellung voraussetzt - von einem Vertrag in dem von der Y AG behaupteten Sinne aus, so schuldet D etwas anderes, nämlich Kobaltsulfat ohne Fliessmittelzusatz. Damit fehlt es an einem natürlichen Konsens i.S.v. Art. 18 OR. Der Vertrag ist kraft normativen Konsenses zustande gekommen, wenn (wie von der Aufgabenstellung angenommen) das Schweigen des D nach Vertrauensprinzip als Zustimmung zum Inhalt des Bestätigungsschreibens gewertet wird.

Da D etwas anderes schuldet als von ihm gewollt, ist das Vorliegen eines wesentlichen Erklärungsirrtums zu prüfen². In Frage kommt in casu von vornherein nur der error in obiecto gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung liegt im Sinne dieser Bestimmung dann eine „andere Sache“ vor, wenn sich der Irrtum auf die Identität der Sache bezieht und nicht bloss auf deren Eigenschaften (vgl. dazu BGE 118 II 297 ff. E. 2); für Letztere kommt ausschliesslich ein Grundlagenirrtum in Betracht. Schwierig wird die Abgrenzung dann, wenn - wie in casu - eine Gattungsschuld vereinbart wurde. In der Literatur wird ein Identitätsirrtum dann bejaht, wenn der vom Schuldner irrtümlich vorgestellte Leistungsinhalt (in casu: der im Lager befindliche Vorrat an Kobaltsulfat mit Fliessmittelzusatz) zum vertraglich vereinbarten Zweck nach objektiven Massstä-

² Die Anfechtung von Willenserklärungen, die dem Schweigenden nach Art. 6 OR als solche zugeordnet werden, ist in der Literatur allerdings umstritten, vgl. BK-SCHMIDLIN, N 179 f. zu Art. 23/24 OR.

ben keinen vernünftigen Bezug hat (SCHWENZER, OR AT, N 37.13) bzw. die vom Irrtum betroffenen Gattungsmerkmale ausschliesslich zur Identifikation der Sache dienen (BK-SCHMIDLIN, N 410 zu Art. 23/24 OR). Im vorliegenden Fall ist diese Abgrenzung indessen nicht schwierig. D glaubte nach seinen subjektiven Vorstellungen, seinen gesamten Vorrat bestehend aus Kobaltsulfat 21 % mit Fließmittelzusatz verkauft zu haben, der sich für technische Zwecke - wie vertraglich vereinbart - gerade nicht eignet. Effektiv schuldet er aber nicht die Lieferung dieses Vorrats (im Sinne einer Speziesschuld), sondern generell (als unbeschränkte Gattungsschuld) Kobaltsulfat ohne Fließmittelzusatz. Er irrt sich damit nicht über eine Eigenschaft der verkauften Sache, sondern über die Identität des vereinbarten Kaufgegenstandes. Somit liegt ein error in obiecto vor (vgl. auch den „Kalisalpeter-Fall“, BGE 45 II 433 ff. = Entscheid 2-1 in der Fallsammlung Koller/Schwander).

Würde in casu ein Eigenschaftsirrtum angenommen, so würde es sich bloss um einen nicht erheblichen Motivirrtum handeln (Art. 24 Abs. 2 OR). Da sich die Lieferpflicht des D nicht auf seinen Vorrat beschränkt, kann die Eigenschaft des Kobaltsulfats in seinem Lager nicht objektive Vertragsgrundlage sein. Dem Gläubiger einer Gattungsschuld kann der Schuldner nicht entgegen halten, die Ware im Lager, mit der er zu erfüllen gedachte, habe leider eine versprochene Eigenschaft nicht. Bei einer Gattungsschuld ist es dem Gläubiger egal, woher der Schuldner die zur Erfüllung notwendigen Stücke hernimmt. Es fehlt mit anderen Worten an der bei Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR erforderlichen objektiven Wesentlichkeit des Irrtums.

[Korrekturhinweis: Wer ausschliesslich Grundlagenirrtum prüft, erhält nur Punkte, wenn dieser - infolge fehlender objektiver Wesentlichkeit - verneint wird³. Ein Abzug für die fehlende Prüfung des Erklärungsirrtums ist aber in jedem Falle zu machen.]

³ Wer den Grundlagenirrtum hingegen zu Unrecht bejaht, erhält keine Punkte für den Irrtum selbst, kann aber - sofern die Ausführungen dazu korrekt sind - die volle Punktzahl für die Prüfung der Anfechtungserklärung/Verjährungsfrist und die Haftung nach Art. 26 OR erreichen.

D muss allerdings innert Jahresfrist seit Entdeckung des Irrtums (also ab dem Erhalt des Fax der Y AG am 31.10.2002) eine Anfechtungserklärung abgeben, ansonsten der Vertrag gemäss Art. 31 Abs. 1 OR als genehmigt gilt. Ob bereits das Telefongespräch von D mit dem Hinweis, er könne nur Kobaltsulfat mit Fließmittelzusatz liefern, als Anfechtungserklärung genügt, kann vorliegend offen bleiben. Denn D hat jedenfalls mit seiner Argumentation unter Ziff. 2 rechtzeitig und eindeutig klargemacht, dass er sich auf einen allfälligen Willensmangel beruft. Da sein Irrtum auf einer Fahrlässigkeit beruht, kann er jedoch gemäss Art. 26 Abs. 1 OR für das negative Interesse haftbar gemacht werden. Die Y AG verlangt gemäss Sachverhalt allerdings darüber hinausgehend entgangenen Gewinn und damit das positive Interesse. Gemäss Art. 26 Abs. 2 OR kann das Erfüllungsinteresse vom Gericht aus Billigkeit zugesprochen werden. Diesfalls kann bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, der Käufer das positive Interesse als Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis zur Erfüllungszeit berechnen (Art. 191 Abs. 3 OR). Die von der Y AG geltend gemachte Schadensberechnung ist somit zulässig, wenn für Kobaltsulfat 21 % ohne Fließmittelzusatz wie von der Y AG behauptet ein Marktpreis besteht.

[Korrekturhinweis: Es ist nach Sachverhalt zwar nicht nahe liegend, aber auch nicht ganz ausgeschlossen, eine Fahrlässigkeit des D und damit auch die Haftung nach Art. 26 OR zu verneinen. Um die volle Punktzahl zu erhalten, muss aber trotzdem auf den Unterschied zwischen Abs. 1 und 2 von Art. 26 OR hingewiesen werden.]

Bemerkungen

1. Allgemeines

Von den 276 abgegebenen Klausuren sind 161 (58,3 %) genügend. Darunter findet sich eine schöne Anzahl guter und sehr guter Leistungen (70 Klausuren bzw. 25,4 %). Besonders erfreulich ist die Zahl der Arbeiten, die mit den Noten 5½ oder 6 bewertet werden konnten. Sechs Studierende, welche die Note 6 erhielten, erzielten gar eine Punktezahl, die deutlich über dem für die Maximalnote erforderlichen Grenzwert von 20 Punkten liegt (23½ Punkte und mehr). Zu diesen ganz hervorragenden Leistungen kann man nur gratulieren.

Nicht unbedenklich sind im Gegenzug allerdings viele der ungenügenden Klausuren. Zwar finden sich unter diesen Arbeiten wie üblich etliche, bei denen man davon ausgehen kann, dass die Studentin bzw. der Student viel gelernt hat, wahrscheinlich aber im Examensstress „den Faden nicht fand“ und deshalb die beiden Prüfungsfälle nicht brauchbar bearbeiten konnte. Solche Studierende haben – wie in den vergangenen Jahren immer wieder festzustellen war – bei der Wiederholungsprüfung eine vernünftige Erfolgschance. Darüber hinaus wurden jedoch auch sehr viele Klausuren abgegeben, die ein erschreckendes Mass an Nichtwissen bzw. Nichtkönnen offenbaren. Diese Arbeiten sind zum Teil völlig wirr, in sich widersprüchlich, oberflächlich bzw. lückenhaft und ohne jegliche Ansätze einer auch nur einigermaßen brauchbaren juristischen Argumentation. Die betreffenden Studierenden werden in den nächsten Wochen ganz beträchtliche Anstrengungen unternehmen müssen, wenn sie die Wiederholungsprüfung im Herbst bestehen wollen.

2. Zur Aufgabenstellung

Die beiden Fälle bewegen sich in zwei thematisch grundlegend verschiedenen Bereichen des Prüfungsstoffes (Fall 1 im Leistungsstörungenrecht, Fall 2 im Vertragsentstehungsrecht). Dadurch erhielten die Studierenden, die nicht in allen Teilen des Obligationenrechts sattelfest sind, eine Chance, Mängel in einem Bereich durch ansprechende Leistungen im andern Bereich auszugleichen und so doch noch ein genügendes oder gar gutes Resultat zu erzielen. Mit der Aufteilung der beiden Fälle in je zwei Aufgaben sollte zudem vermieden werden, dass sich Folgefehler zu stark auswirken.

Bezweckt wurde mit der Aufgabenstellung die Überprüfung folgender Lernziele des ersten Studienjahres:

- Erkennen der relevanten Probleme einfacher obligationenrechtlicher Fälle
- Erwerb des notwendigen Basiswissens zur Lösung einfacher obligationenrechtlicher Fälle
- Sachgerechte Anwendung des erworbenen Wissens
- Sinnvolle juristische Argumentation

Die Korrektur der 276 Klausuren hat gezeigt, dass mit den gestellten Aufgaben gut geprüft werden konnte, inwieweit diese Lernziele erreicht worden sind. Wer eine gute oder sehr gute Note erzielte, verfügt nach meiner Einschätzung über ein sehr solides Fundament für das weitere Studium der Rechtswissenschaft. Studierende mit den Noten 4 und 4½ haben nicht alle Lernziele voll erfüllt und werden im weiteren Verlauf des Studiums noch etliche Lücken zu füllen haben. Viele Studierende mit ungenügenden Noten (wenn auch nicht alle [vgl. dazu bereits oben unter Ziff. 1]) dagegen haben die meisten oder gar alle der erwähnten Lernziele verpasst.

3. Häufigste Fehler

A. Beim Fall „Occasionswagen“

- a) Oft wurde über weite Strecken bloss der Sachverhalt wiederholt. Das hat viel Zeit gekostet und bringt nichts, wenn die Ausführungen nicht mit einer rechtlichen Subsumtion verbunden sind.
- b) Zum Teil wurden viel zu lange Ausführungen über die Vertragsentstehung gemacht. Das ist zwar nicht falsch, aber unnötig und hat viel Zeit gekostet. Beim Fall „Occasionswagen“ ist – anders als beim zweiten Fall – die Vertragsentstehung unproblematisch. Es war ein wichtiger Bestandteil der Falllösung, dies zu erkennen.
- c) Vielfach wurde argumentiert, B stütze seinen Barzahlungsanspruch auf AGB. Im Sachverhalt steht indessen nichts von AGB. Nur weil im in den Übungen behandelten ähnlich gelagerten „Rotkäppchensekt-Fall“ AGB im Spiel waren, heisst das noch lange nicht, dass jeder Verkäufer, der Barzahlung Zug-um-Zug verlangt, dies aus seinen AGB ableitet. Der Barzahlungsanspruch des Verkäufers ergibt sich aus den – allerdings dispositiven – Normen von Art. 84 i.V.m. Art. 82 bzw. Art. 184 Abs. 2 OR. In casu galt es bloss (aber immerhin) zu erkennen, dass A wegen des gut sichtbar angebrachten Kreditkartenklebers gestützt auf das Vertrauensprinzip abweichend von Art. 84 OR davon ausgehen durfte, er könne seiner Zahlungspflicht mit der Kreditkarte nachkommen.
- d) Selbstverständlich kann man den Kreditkartenkleber selbst als AGB qualifizieren, wenn man will. Nur macht es dann keinen Sinn, mit dem Argument, B habe den A nicht genügend deutlich auf diese „AGB“ hingewiesen, dem A die Berechtigung zur Bezahlung mit Kreditkarte zu verweigern. Denn A als Gegner des Verwenders dieser AGB (d.h. des Klebers!) macht nicht geltend, die AGB seien nicht gültig in den Vertrag einbezogen worden; im Ge-

- genteil (er beruft sich ja auf den Kleber). Und B wird kaum beanspruchen können, dass seine eigenen AGB (eben der Kleber), die er selbst gut sichtbar an der Tür des Ladenlokals angebracht hat, mangels genügenden Einbezugs in den Vertrag nicht zu Gunsten des Kunden A gelten sollen.
- e) Mehrfach wurde geltend gemacht, für A sei die Bezahlung mit Kreditkarte ein subjektiv wesentlicher Vertragspunkt. Diese Aussage ist unnötig, wenn davon ausgegangen wird, A habe (ohnehin) das Recht, mit Kreditkarte zu bezahlen. Und Sie ist falsch, wenn man bei der Vertragsauslegung bzw. –ergänzung zum (allerdings kaum haltbaren) Ergebnis kommt, A müsse bar bezahlen. Denn bei den Vertragsverhandlungen hat A nie zu erkennen gegeben, dass das Bezahlen mit der Kreditkarte für ihn *conditio sine qua non* für den Vertragsschluss ist. Daher lässt sich auch die These nicht vertreten, die Parteien hätten gar keinen Vertrag geschlossen, weil sie sich über die Zahlungsart nicht einig geworden sein. Die Zahlungsart ist nur dann ein subjektiv wesentlicher Punkt, wenn dies mindestens eine der Parteien im Vorfeld des Vertragsschlusses deutlich kundgetan hat.
- f) Mehrfach wurde behauptet, A habe sich über die Zahlungsart in einem Grundlagenirrtum befunden. Schuldet A Barzahlung (was sich in casu allerdings kaum vertreten lässt), so kann die Berechtigung zur Zahlung mit Kreditkarte nicht (objektive) Vertragsgrundlage sein. Muss A nicht bar bezahlen, ist die Argumentation mit dem Grundlagenirrtum widersprüchlich: Diesfalls ist A vertraglich zu dem berechtigt, was er will. Dann hat er keinen Grund, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten (und zudem befindet er sich dann auch nicht in einem Irrtum).
- g) Sehr oft wurde damit argumentiert, B befinde sich im Gläubigerverzug, weil er die Annahme der Zahlung mit Kreditkarte zu Unrecht verweigere. Das ist zwar zutreffend, für die Falllösung aber irrelevant. Denn der Gläubigerverzug beschränkt ja nur die Nichtannahme der Zahlung. A geht es aber nicht (oder jedenfalls nicht in erster Linie) darum, „sein Geld loszuwerden“, son-

- dern das gekaufte Auto zu erhalten bzw. – nachdem er ein anderes Auto erworben hat – den Opel nicht mehr entgegennehmen und bezahlen zu müssen. Relevant ist daher die Frage, ob B in Bezug auf seine Sachleistungspflicht (d.h. die Pflicht zur Übergabe des Wagens) in Schuldnerverzug geraten ist und ob A gemäss Art. 109 OR vom Vertrag zurücktreten konnte.
- h) Vielfach wurden die Voraussetzungen für den Eintritt des Schuldnerverzuges nicht sauber geprüft. Die Annahme eines Verfalltagsgeschäfts, wie sie in etlichen Arbeiten zu finden war, lässt sich in casu nicht vertreten. Noch krasser war es, hier einen Anwendungsfall von Art. 190 OR zu sehen. Dem Sachverhalt lässt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass A seinerseits gewerbsmässiger Autohändler ist und der Autokauf daher dem kaufmännischen Verkehr zuzurechnen wäre.
 - i) Bei der Aufgabe 1b wurde oft nicht gesehen, dass B mit dem nachträglichen gehörigen Angebot seinen Schuldnerverzug beendet hat und dass A mit der Weigerung, das Auto anzunehmen, seinerseits in Gläubigerverzug geraten ist.
 - j) Mehrfach wurde ausgeführt, mit dem Rücktritt im Schuldnerverzug werde der Vertrag in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt und die schon erbrachten Leistungen seien zurückzuerstatten. Zudem habe A Anspruch auf das negative Interesse. Das ist alles zutreffend, in casu aber überflüssig. Da noch keine Leistungen erbracht wurden, gibt es nichts rückabzuwickeln. Und gemäss Aufgabenstellung war nicht zu prüfen, ob A einen Anspruch auf Schadenersatz hat (A macht ja auch keinen Schaden geltend). Mit entsprechenden Ausführungen ging wiederum unnütz viel Zeit verloren.
 - k) Kreativ-originell, aber leider völlig falsch war die Gedankenführung jenes Studenten bzw. jener Studentin, der bzw. die dem A ein Rücktrittsrecht gestützt auf die Art. 40a ff. OR einräumen wollte. Wohl dürfte es sich in casu höchstwahrscheinlich um einen Konsumentenvertrag handeln, da B als ge-

werbsmässiger Anbieter einer Ware auftritt und A den Wagen vermutlich für den persönlichen oder familiären Gebrauch, nicht aber für berufliche Zwecke erwirbt (was aus dem Sachverhalt allerdings nicht eindeutig hervorgeht). Klarerweise nicht gegeben ist aber die für die Anwendung der Art. 40a ff. OR erforderliche spezielle Vertragsanbahnungssituation (vgl. dazu Art. 40b OR).

- l) Vereinzelt fanden sich ganz krasse Fehler, die zu denken geben. Jemand schrieb, der Vertrag zwischen A und B sei noch nicht geschlossen worden, weil A noch nicht bezahlt habe! Und jemand anders meinte, A sei gestützt auf Art. 185 Abs. 1 OR Eigentümer des Opels geworden! Solch grundlegende Fehler dürften nach zwei Semestern Jus-Studium eigentlich keinem Studierenden unterlaufen.

B. Beim Fall „Kobaltsulfat“

- a) Sehr oft wurde bei der Aufgabenstellung 2a die Problematik des kaufmännischen Bestätigungsschreibens nicht bzw. nicht genügend klar erkannt. Aufgrund der Angaben im Sachverhalt unterscheiden sich die beiden Arten von Kobaltsulfat recht stark. Daher lässt es sich kaum vertreten, im „Bestätigungsschreiben“ ein blosses Akzept der mündlichen Offerte zu erblicken (und daher die ganze Frage der Vertragsentstehung nur unter dem Gesichtspunkt des fristgerechten oder nicht fristgerechten Zugangs des Akzepts i.S.v. Art. 5 OR zu behandeln). Da dieses Schreiben den Inhalt der Offerte in einem wesentlichen Punkt „präzisiert“, kann es nur als Gegenofferte qualifiziert werden.
- b) In einer relativ grossen Zahl von Klausuren wurde die Problematik des Austausches von Offerte (des D), Gegenofferte (der Y AG) und (allenfalls) stillschweigendem Akzept (des D) überhaupt nicht erkannt und behandelt. Vie-

- le dieser Arbeiten beschränkten sich darauf zu diskutieren, was gestützt auf das Vertrauensprinzip Vertragsinhalt geworden sei.
- c) Vielfach wurde das Bestätigungsschreiben der Y AG als Akzept qualifiziert, welches durch Stillschweigen von D angenommen (oder nicht angenommen) worden sei. Das ist widersprüchlich. Wäre das Schreiben ein Akzept, so käme mit dessen Zugang bei D ein Vertrag zustande, sofern Y AG die Frist gewahrt hätte. D müsste das Akzept nicht noch annehmen und er könnte es auch nicht ablehnen. Die „Annahme des Akzepts durch Stillschweigen“ zu diskutieren macht nur Sinn, wenn angenommen wird, das Akzept sei bei D zu spät eingegangen.
 - d) Mehrfach wurde behauptet, die Erfüllung des Vertrages sei für D unmöglich. Für die Lösung der gestellten Aufgabe war diese (ohnehin falsche) Aussage unnötig, es sei denn, man habe – wie z.T. vorgekommen – auch gerade noch behauptet, der Vertrag sei daher wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit nichtig (was natürlich Unsinn ist). Geht man davon aus, dass durch Stillschweigen des D auf das Schreiben der Y AG ein Vertrag zustande gekommen ist (was durchaus diskutabel ist), so schuldet D Kobaltsulfat 21 % ohne Fliessmittelzusatz. Da in den Vertragsverhandlungen gemäss Sachverhalt nie davon die Rede war, D wolle seinen (gesamten) Vorrat verkaufen, handelt es sich nicht um eine Speziesschuld (wie sich D das vorstellt), sondern um eine Gattungsschuld. D träge daher eine Beschaffungspflicht; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so gerät er – wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – in Schuldnerverzug.
 - e) Sehr oft wurden der Verzugseintritt und die Verzugsfolgen ausführlich behandelt. Das war in casu jedoch überflüssig, da gemäss Aufgabenstellung nur zum Argument des D Stellung zu nehmen war, es sei kein Vertrag zustande gekommen. Mit den Ausführungen zum Schuldnerverzug wurde wiederum viel Zeit unnötig verschwendet. Mehrfach wurde im Übrigen auch (überflüssigerweise) behauptet, es liege ein Fall von Art. 190 OR vor. Dies

ist unzutreffend, da die Parteien keinen bestimmten Lieferungstermin vereinbart haben (die Wendung „lieferbar ca. Ende Oktober 2002“ im Bestätigungsschreiben der Y AG umschreibt keinen Verfalltag und vermag daher keine Vermutung für ein relatives Fixgeschäft i.S.v. Art. 190 OR zu begründen).

- f) Mehrfach wurden die Aufgaben 2a und 2b nicht sauber auseinander gehalten. Das hat teilweise zu einer widersprüchlichen Argumentation geführt. So haben etliche Studierende das Zustandekommen eines Vertrages verneint (was ohne weiteres vertretbar ist) und gleich im nächsten Satz ausgeführt, D (oder gar die Y AG!) könne sich auf einen Irrtum berufen. Das ist nicht angängig; wird Dissens angenommen, so bleibt für eine Irrtumsanfechtung kein Raum.
- g) Sehr viele Studierende haben die Aufgabe 2b nicht richtig erfasst. Bei Aufgabe 2b macht D (als Eventualargument) geltend, falls ein Vertrag im von der Y AG behaupteten Sinn zustande gekommen sein sollte, sei dieser willensmängelbehaftet. Hier wird mithin bereits bei der Aufgabenstellung unterstellt, es sei ein Vertrag zustande gekommen, und zwar (wie von der Y AG geltend gemacht) über Kobaltsulfat 21% ohne Fliessmittelzusatz, also im Sinne einer (unbegrenzten) Gattungsschuld, und nicht über das bei D vorrätige Kobaltsulfat 21% mit Fliessmittelzusatz (im Sinne einer Speziesschuld). Bei dieser von der Aufgabenstellung vorgegebenen Sachlage hätte man an sich leicht erkennen können, dass zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand kein natürlicher Konsens herrscht, da D und die Y AG subjektiv von verschiedenen Kaufobjekten ausgehen, wohl aber ein normativer Konsens (zugunsten der Y AG). Da D – wie sich aus dem Sachverhalt ergibt – etwas anderes verkaufen wollte, als er (kraft normativen Konsenses) schuldet, kann er sich auf einen Erklärungsirrtum, konkret auf einen error in objecto gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff 2 OR (und nicht Art. 24 Abs. 2 OR, wie viele versehentlich geschrieben haben) berufen.

- h) Unhaltbar ist es dagegen, den Irrtum des D als Grundlagenirrtum zu qualifizieren. Wohl war für ihn (subjektiv) der Verkauf seines Vorrats wesentlich. Gemäss Aufgabenstellung ist jedoch von einem Vertrag im von der Y AG verstandenen Sinn, mithin von einer Gattungsschuld, auszugehen. Bei einer (unbegrenzten) Gattungsschuld aber kann der Umstand, dass der Verkäufer bloss seinen Vorrat verkaufen will, nicht die objektive Vertragsgrundlage sein. Eine Gattungsschuld zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass einerseits der Schuldner mit beliebigen Stücken aus der geschuldeten Gattung erfüllen darf (Art. 71 Abs. 1 OR; betr. Qualität vgl. Art. 71 Abs. 2 OR), es andererseits aber dem Gläubiger egal ist, woher der Schuldner die Ware nimmt. D.h. bei der Gattungsschuld spielt es für den Gläubiger keine Rolle, ob der Schuldner aus einem bei Vertragsschluss schon vorhandenen Vorrat erfüllt oder ob er die Ware nach Vertragsschluss erst beschafft, und der Schuldner kann nicht davon ausgehen, dass er nur aus seinem Vorrat erfüllen muss. Darin unterscheidet sich die Gattungsschuld von der Vorratsschuld (die – wenn der ganze Vorrat geschuldet ist – sogar zur Speziesschuld wird).
- i) Ein oft begangener besonders krasser Fehler bestand darin zu untersuchen, ob sich die Y AG in einem Willensmangel befunden habe, insbesondere ob sie von D arglistig getäuscht worden sei. Gemäss Aufgabenstellung beruft sich D auf einen Willensmangel, nicht die Y AG. Hier hat sich einmal mehr sehr drastisch gezeigt, dass viele Studierende die Aufgabenstellung nicht richtig gelesen haben. Zudem wird bei Fall 2b davon ausgegangen, dass ein Vertrag im von der Y AG behaupteten Sinn entstanden sei. Dann bleibt für eine Anfechtung des Vertrages durch die Y AG wegen Willensmangels kein Raum, hat doch die Y AG vertraglich genau das zu gut, was sie will. Hier hat sich somit zusätzlich gezeigt, dass viele Studierende ganz elementare Grundsätze des Vertrags(entstehungs)rechts nicht begriffen haben.

- j) Viele Studierende haben erkannt, dass D aus Art. 26 OR haftbar werden könnte, weil der Irrtum seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist. In der Regel wurde aber nur auf Art. 26 Abs. 1 OR verwiesen. Dabei wurde meist übersehen, dass Art. 26 Abs. 1 OR bloss Anspruch auf das negative Interesse gibt, die Y AG aber mit der Schadenberechnung nach Art. 191 Abs. 3 OR („abstrakter Deckungskauf“) im Grunde das Erfüllungsinteresse verlangt. Hier hätte entweder auch auf Art. 26 Abs. 2 OR verwiesen werden müssen, demzufolge der Richter auf Ersatz weiteren Schadens erkennen kann, wo es der Billigkeit entspricht, oder man hätte argumentieren können, der von der Y AG geltend gemachte Schaden könne auch als negatives Interesse aufgefasst werden, da sich die Y AG anderweitig eingedeckt hätte, wenn sie nicht auf die Gültigkeit des mit D geschlossenen Vertrages vertraut hätte (letztere Argumentation ist allerdings beim „abstrakten Deckungskauf“ heikel).
- k) Vielfach fanden sich in Klausuren lange Ausführungen über die Anfechtungs- und die Ungültigkeitstheorie sowie über die Rückabwicklung nach den Regeln der Vindikation und der Kondiktion. Beides war überflüssig und führte wiederum zu einem unnötigen Zeitverlust. Der Theorienstreit hat in casu auf die Falllösung keinen Einfluss, und eine Rückabwicklung steht nicht zur Diskussion, weil noch keine Leistungen erbracht worden sind.

C. Fazit

Insgesamt können die folgenden wichtigsten Fehler herauskristallisiert werden:

- a) Mit Überflüssigem (Wiederholung des Sachverhalts; zu langen Erläuterungen über die Vertragsentstehung im ersten Fall; Ausführungen, die für die

- Falllösung nicht relevant waren etc.) wurde viel Zeit verschwendet, die für die Behandlung der zentralen Probleme gefehlt hat.
- b) Die Aufgabenstellungen wurden nicht genau gelesen. Dies führte zum Teil wiederum zu überflüssigen Ausführungen, zum Teil aber auch zu krass falschen Erörterungen (so etwa wenn im Fall 2b von einem normativen Konsens zu Gunsten von D ausgegangen wurde [was der Aufgabenstellung widerspricht] oder wenn zu Gunsten der Y AG ein Willensmangel angenommen wurde).
 - c) Die zentralen rechtlichen Probleme (Schuldnerverzug bei Fall 1; Vertragsentstehung bei Aufgabe 2a; Art des zu diskutierenden Willensmangels bei Aufgabe 2b) wurden nicht erkannt.
 - d) Die Argumentation war zum Teil zu knapp, lückenhaft, ungenau, wirr oder widersprüchlich.
 - e) Bisweilen fehlte überhaupt jegliche juristische Gedankenführung.

4. Punktierung/Benotung

Die Klausuren wurden bei der Korrektur bepunktet, und die Gesamtsumme der Punkte ergab nach einer vorgegebenen Skala die massgebende Note (vgl. dazu das folgende Punktierungsschema sowie die Punkte/Noten-Skala). Die Punktierung darf indessen nicht als mathematisch präziser Vorgang aufgefasst werden. Bei der Punktevergabe besteht – wie sich bei juristischen Klausuren von selbst versteht – bei jeder Aufgabe praktisch durchwegs ein erheblicher Ermessensspielraum. Die Punktierung bildet somit nur einen Anhaltspunkt für eine sachgerechte Beurteilung der Gesamtleistung.

Die Punkte/Noten-Skala wurde so ausgestaltet, dass bei einer schwachen Leistung bei einer der vier Teilaufgaben trotzdem eine gute Note und bei schwachen

Leistungen bei zwei Teilaufgaben noch eine genügende Note erzielt werden konnte.

MATRIKELNUMMER: _____	max. Punkte		TK
I. Occasionswagen	(14)		
A. Vertragsentstehung / Vertragsauslegung	(4)		
- Zustandekommen des Vertrages	1		
- Vereinbarte Zahlungsmodalitäten: Dispositive Regelung (Art. 84 Abs. 1 OR) Auslegung/Ergänzung nach Vertrauensprinzip	3		
B. Schuldnerverzug	(10)		
- Verzugseintritt: Fälligkeit/ keine Unmöglichkeit Mahnung (Art. 102 Abs. 1 OR) Keine Einrede nach Art. 82 OR	2		
a) - Rücktritt vom Vertrag: Nachfristansetzung entbehrlich (Art. 108 Ziff. 1 OR) - Rücktrittserklärung (Art. 109 OR) Rechtsfolge	3		
b) - Unwirksamkeit der Rücktrittserklärung (fehlende Nachfrist)	1		
- Gläubigerverzug des A (Art. 91 OR): Eintritt (Korrektes Anbieten, Annahmeverweigerung) Ende des Schuldnerverzugs Nachträgliche objektive Unmöglichkeit (bzw. Haftungsreduktion) Rechtsfolge (Preisgefahr nach Art. 119/185 OR)	4		
Seite 26/28	Zwischentotal Teil I:		

II. Kobaltsulfat		(14)	
A. Vertragsentstehung (Ziff. 1)		(6)	
- Mündliche Offerte: Antrag unter Anwesenden (Art. 4 OR) Einräumen einer Frist (Art. 3 OR)	2		
- Gegenofferte bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben: Begriff Schweigen des Empfängers Rechtsfolge	4		
B. Willensmängel (Ziff. 2)		(8)	
- Kein natürlicher, sondern normativer Konsens (Gattungsschuld)	1		
- Erklärungsirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (error in obiecto): Begriff Abgrenzung Identität/Eigenschaft	4		
- Anfechtungserklärung/Verjährungsfrist	1		
- Haftung nach Art. 26 Abs. 1 OR Billigkeitshaftung nach Art. 26 Abs. 2 OR / Art. 191 Abs. 3 OR	2		
Zwischentotal Teil II:			
III. Allgemeines			
Aufbau/Gliederung, Sprache, juristische Argumentation			
Gesamttotal:			
Notenvorschlag:			
Note:			

Punkte/Noten-Skala

<i>Punktzahl</i>	<i>Note</i>
20 – 28	6
18 – 19½	5.5
16 – 17½	5
14 – 15½	4.5
12 – 13½	4
10 – 11½	3.5
8 – 9½	3
6 – 7½	2.5
4 – 5½	2
2 – 3½	1.5
0 – 1½	1